

zei des Landes Niedersachsen angebounden. Sie hat ihren Sitz im MSZ in Cuxhaven.

(3) Für den Betrieb der WSP-Leitstelle werden im MSZ ein Arbeitsplatz im Tagesdienst und zwei Arbeitsplätze im Rundum-die-Uhr-Dienst eingerichtet.

§ 2

Aufgaben

Die WSP-Leitstelle hat im räumlichen Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum vom 6. September 2005 (VwV-MSZ) folgende Aufgaben:

1. Koordinierung des Einsatzes der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel der beteiligten Küstenländer,
2. Koordinierung bei besonderen polizeilichen Einsatzlagen und Treffen der erforderlichen Maßnahmen bis zur Einsatzübernahme durch das zuständige Küstenland,
3. Übernahme von Einsatzaufgaben auf Anforderung eines Küstenlandes,
4. Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
 - des Frühwarn- und Interventionsprozesses,
 - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen,
5. Informationsgewinnung und -steuerung,
6. Lagebilderstellung und -auswertung,
7. Service- und Auskunftsstelle für die zuständigen WSP-Dienststellen und anderen Bedarfsträger,
8. weitere durch Gesetz oder Vereinbarung übertragene Aufgaben.

§ 3

Besetzung

Die Besetzung der WSP-Leitstelle, die Anforderungsprofile und Dienstpostenbeschreibungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Personalkonzept, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 4

WSP-Küstenboote

(1) Zur Verbesserung der Präsenz werden durch die beteiligten Küstenländer abgestimmte Rahmenpräsenzpläne sowie weitere Mindest-Präsenzvorgaben festgelegt.

(2) Einsatzbereite WSP-Küstenboote melden sich bei der WSP-Leitstelle an und ab.

§ 5

Kosten

(1) Die Kosten für die in der WSP-Leitstelle eingesetzten Beamtinnen und Beamten trägt jedes Küstenland vollständig selbst. Dies umfasst alle mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehenden Kosten, z. B. auch Beihilfe, Reisekosten, Fortbildungskosten und Trennungsgeld.

(2) § 11 VwV-MSZ bleibt unberührt. Soweit erforderlich, nimmt das Land Niedersachsen die Aufgaben der gemeinsamen Abrechnungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 3 VwV-MSZ wahr.

(3) Die mit dem Betrieb der WSP-Leitstelle verbundenen Kosten tragen die beteiligten Küstenländer jeweils zu gleichen Teilen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

§ 6

Zuständige Stellen

Die Küstenländer können auf Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit ihrer Wasserschutzpolizeien zum Ziel haben.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am 15. April 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Küstenland lässt die Gültigkeit zwischen den anderen Küstenländern unberührt.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr; Ausfuhrkennzeichen

RdErl. d. MW. v. 8. 5. 2007 — 43-30006/02/0004) —

— VORIS 93130 00 00 00 019 —

Bezug: RdErl. v. 14. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 50)
— VORIS 93130 00 00 00 019 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 20/2007 S. 404

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen (EMS)

Erl. d. ML v. 2. 5. 2007 — 101-04011/4-157 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 12. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 934)
— VORIS 78670 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion,
- der Sicherheit am Arbeitsplatz und
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen

aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter finanzieller Beteiligung der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1974/2006 und 1975/2006 jeweils mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie der Zahlstellendienstanweisung und der Besonderen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch

die einzelbetriebliche Beratung i. V. m. der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird.

Managementsysteme nach Nummer 2.2.1 sollen den Landwirtinnen und Landwirten bei der „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EG) 1782/2003 in der jeweils geltenden Fassung Unterstützung geben. Die Anwendung von Managementsystemen nach Nummer 2.2.2 soll Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen.

Diese Beratungsleistungen sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der Anlage erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Managementsysteme nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungsbedingungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

2.2.1 Systeme zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) 1782/2003, Anhänge III und IV, sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance),
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung,
- Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenarbeit und Auswertung ermöglichen,
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifizierinnen und Zertifizierer bzw. Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene;
- in der tierischen Produktion mindestens:
 - Führung von Bestandsregistern,
 - Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,

- Dokumentation des Futtermitelesinsatzes,
- Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
- Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tiererschutz;
- in der pflanzlichen Produktion mindestens:
 - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
 - Erfassung bzw. Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
 - Erfassung bzw. Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
 - Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
 - Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
 - Erfassung bzw. Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. unter Berücksichtigung des Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Anerkannt werden können auch Systeme, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen/Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung

- ein anerkanntes oder gesetzlich geregeltes System nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 einzuführen und in jedem Fall, ggf. durch Anwendung mehrerer Systeme, die Erfassung des kompletten Betriebes zu gewährleisten.
- seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Im Fall der Nutzung eines Systems nach Nummer 2.2.2 muss die Landwirtin oder der Landwirt spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass sie oder er das infrage kommende Zertifikat oder die infrage kommenden Zertifikate erworben hat.

Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum beträgt höchstens fünf Kalenderjahre.

5.2.1 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.1 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 200 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.2 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nummer 4.2 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nummer 2.2.1 auf ein System gemäß Nummer 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Kalenderjahre für eine Förderung gemäß Nummer 5.2.2 verlängert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Nach einem einheitlichen Vordruck ist der Zuwendungsantrag der Bewilligungsbehörde in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 1. Dezember des folgenden Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

6.5 Wird festgestellt, dass bei Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 nicht die Dokumentation der jeweils geltenden Parameter eingehalten wurde, so wird die Zuwendung jeweils nur für die Jahre gewährt, deren Parameter dokumentiert wurden.

6.6 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 404

Anlage

Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nummer 2.1

1. Beratungsanbieter

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

2. Beraterpersonal

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/

oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberater*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).

- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen.

2.2 Die Beraterin oder der Berater haben regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz) teilzunehmen. Im Jahr 2007 wird die Teilnahme an entsprechenden Schulungen gefordert.

2.3 Die Beraterin oder der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung, durchführen. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Der GAK-Grundsatz geht von einer gesamtbetrieblichen Betriebsbetrachtung aus. Da es sich bei den Beratungen zu den Cross Compliance Vorschriften allerdings um zum Teil sehr spezielle Fragestellungen handelt, werden diese Beratungsleistungen in der Regel nur dann erbracht werden können, wenn der Beratungsanbieter über Spezialberaterinnen und Spezialberater verfügt, die in einem Beraterteam arbeiten. Nur dann kann die gesamtbetriebliche Betrachtung erbracht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss durch Kooperationen mit anderen Beratungsanbietern die gesamtbetriebliche Beratungskompetenz nachgewiesen werden.

2.5 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,
- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.6 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen Beratungen durchführen, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen.

3. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung bzw. Aberkennung von Berateranbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannessenstraße 10, 30159 Hannover.

*) Nummer 4.1.3 des RdErl. des ML vom 20. 8. 2002 (Nds. MBL S. 701) und Einarbeitungsplan für Berateranwärter der niedersächsischen Landwirtschaftskammern v. 5. 12. 2001.

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 11. 5. 2007 — 103-12256/4-10 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes wurde dem Artländer Rennverein e. V. von 1902 die Erlaubnis erteilt, am 2. 9. 2007 auf der Rennbahn in Quakenbrück einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 20/2007 S. 406